



GERHARD THÜR

**OPERA OMNIA**<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 70 (Rezension / *Review*, 1987)**Rupprecht, H. –A., Sammelbuch griechischer  
Urkunden aus Ägypten, 16. Band, Heft 1 u. 2  
(Wiesbaden 1985)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 104,  
1987, 883–884**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Papyri

*Key Words: papyri*[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Hans-Albert Rupprecht, Sammelbuch Griechischer Urkunden aus Ägypten, 16. Band, Heft 1 u. 2 (Nr. 12220—12719). Harrassowitz, Wiesbaden 1985, XII/XII-324 S.

Glücklich zu preisen ist die Papyrologie für dieses zuverlässige, gediegen gefertigte und pünktlich erscheinende Hilfsmittel. Streupublikationen aus den Jahren 1979—1982 in alphabetischer Reihenfolge ihrer Publikationsorgane von l'Ant. Class. bis zur ZPE wurden in gewohnter Sorgfalt aufgenommen. In der Regel sind die Textfassungen und der kritische Apparat aus dem zitierten Werk übernommen, doch begegneten mir mindestens sieben Texte, zu welchen die Herausgeber anhand der Photos Korrekturen oder Zusätze anbrachten — ich glaube nicht fehlzugehen, dahinter das bewährte Auge J. Hengstls zu vermuten. Der Herkunftsort (soweit bekannt), die Fundstelle des Photos und die Inventarnummer des Originals — diese mußte manchmal brieflich erfragt werden — sind stets angeführt. Auch sonst wurde eine Reihe von Details in Gelehrtenkorrespondenz geklärt, so daß die Sammlung sehr wohl über ihre bescheiden formulierten „grundsätzlichen“ Ziele (p. IV) hinausgeht. Sucht man Sachkommentare, ist man verständlicherweise auf die zitierten Beiträge und die weitere aus dem behandelten Zeitraum angeführte Literatur verwiesen. Mit Wehmut entdeckt man unter Nr. 12391 „Gesuch um Registrierung eines Hausteil-Kaufes (POxy. II 331 descr.)“ die wohl letzte Arbeit aus der Feder H. J. Wolffs (Chr. d'Ég. 57, 1982, 136f.), dessen Ergänzung Z. 3 [*Κατέγραψον ὠνήην* ... als inzwischen „vom Herausgeber (briefl.) akzeptiert“ vermerkt ist. Nicht zu vergessen ist schließlich, daß auch in der Formulierung der Überschriften zu jedem einzelnen Dokument ein beträchtlicher Anteil an Interpretation steckt.

Dem aufmerksamen Leser der Fachzeitschriften müßte der Inhalt der Urkunden eigentlich bekannt sein. Einige als besonders wichtig hervorzuheben, schiene allzusehr vom subjektiven Eindruck geprägt. Es kann also nur versucht werden, Schwerpunkte auszumachen. Wie üblich sind Kauf, Pacht, Miete, Darlehen (auch aus byzantinischer Zeit) in Neufunden und Neubearbeitung schon publizierter Urkunden vertreten. Zu dem bereits erwähnten Thema „Grundstücksverkehr“ gehören außerdem noch 12242, 12243, 12345 (*παράθεσις*),

12333, 12613. Hier und für die Suche nach bestimmten Urkundentypen versagt die sehr generell-schematisch gehaltene „Sachübersicht“. Voll erschließbar wird der hier vorzustellende 16. Band erst durch den als 17. Band vorgesehenen Index. Wie langwierig diese Detailarbeit ist, zeigt der Umstand, daß auch der Index (15. Band) zu dem 1981/83 erschienen 14. Band noch aussteht.

Welchem Zufall verdanken wir es, daß im vorliegenden Band Besteuerung (12554) und Handel von Wein besonders reich dokumentiert sind? Zu den von H. Harrauer behandelten „Sechs Byzantinischen Weinkaufverträgen“ (neu: 12486, 12489, 12491; Nd.: 12488, 12490, 12492) gehört noch 12401 (vom selben Autor gemeinsam mit P. J. Sijpesteijn); aus dem 3. u. 4. Jh. stammen eine Anweisung, Wein auszuliefern (12616), und ein Quittungsfragment (12635). Im Hinblick auf den Digestentitel 18,6 wäre das Thema einer weiteren Untersuchung wert. Gehäuft sind auch von römischen Gerichten aufgenommene Prozeßprotokolle erschienen. Neben einer Neulesung des umfangreichen PCol. VII 175 (12692) wurden auch PMich. XIII 661 (12542), GBU I 245, IV 1042, XI 2071 (12555f., Prozeß der Drusilla), ChLA XII 522 (12581) und PHarr. 160 (12629) neu ediert. Bürger wenden sich gegen Übergriffe von Beamten (eines „Polizisten“, 12468; eines Strategen, 12713; beides Neueditionen). In die Niederungen des Alltags führen das ausführliche Register eines privaten Pfandleihers (12421, Neued. von PLond. II 193 vs., S. 245ff.) und ein „Geschäftsbrief wegen eines unbefriedigenden Kamelkaufes“ (12397, 5./6. Jh. n. Chr.; Erstpubl. Chr. d'Eg. 57, 1982, 114f.). Athanasios hatte auf Geheiß des Ammonios für sieben Nomismata ein Kamel — er habe es sogleich als *γραις* (Greisin, abwertend) bezeichnet — samt Fohlen gekauft und kann beide nur für fünf an den Mann bringen. Ammonios möge nun entweder die Tiere selbst nehmen oder den Schaden tragen. Liegt dem ein Gesellschaftsvertrag (vgl. 12530) zugrunde? Oder Bürgerschaft (vgl. 12486; s. auch 12414–16, 12484, 12717)? Der Sache nach würde eine „Verkaufskommission“ bestens passen; doch kann der Kommissionär sagen, *ἤνπερ πεποιητάς με ἀγοράσαι* (Z. 4/5)? Oder einfach ein Wandlungsbegehren?

Neben der reichen sachlichen Ausbeute wird aus dem Band eine weitere erfreuliche Tendenz sichtbar: Mit fast hundert Inventarnummern (der Index wird die genaue Zahl enthalten) sind die Papyrussammlung „Erzherzog Rainer“ (österreichische Nationalbibliothek) und die sonstigen Sammlungen im Einflußbereich ihres Direktors, H. Harrauer, nach langer Pause wieder erstaunlich stark vertreten. Nicht nur Neufunde, sondern auch die Depots der großen Museen werden unser Wissen weiter bereichern.

München

Gerhard Thür